

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/118/57

Dresden, 11. Juni 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/6135

**Thema: Unterstützungseinsätze der Bereitschaftspolizei anderer
Länder in Sachsen und Sachsens in anderen Ländern sowie
Sicherheitskooperationen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/5027 ergibt sich,
dass im 2. HJ. 2020 die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-
Holstein im größten Umfang Unterstützung in Sachsen leistete. Sach-
sen leistete die meiste Unterstützung in Berlin und Hessen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Nach welchen konkreten Kriterien erfolgte die Auswahl der Unterstüt-
zung aus den bzw. in den anderen Bundesländern? Welche Rolle spielt
die Höhe der einsatzbedingten Mehraufwendungen bei der Auswahl?**

Wenn die Kräfte und Mittel der Polizei des Freistaates Sachsen für die Be-
wältigung einer Einsatzlage nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung
stehen, wird durch das Staatsministerium des Innern ein Unterstützungser-
suchen zeitgleich an alle Bundesländer und die Bundespolizei gestellt. Die
Höhe der einsatzbedingten Mehraufwendungen wird insofern beachtet, dass
in Fällen, bei denen die Unterstützungsangebote den angezeigten Bedarf
überschreiten, zunächst Kräfte und Mittel aus den Ländern der Sicherheits-
kooperation angefordert werden. Ausnahmen von dieser Verfahrensweise
sind aus organisatorischen Gründen möglich, zum Beispiel wenn nur ein-
zelne oder spezielle Einsatzmittel benötigt werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Vorteile und Problemstellungen haben sich bei den Unterstützungseinsätzen aus bzw. in den anderen Bundesländern ergeben?

Wenn die Kräfte und Mittel der Polizei eines Bundeslandes für die Bewältigung einer Einsatzlage nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann der Bedarf durch die Unterstützung aus anderen Bundesländern ausgeglichen werden. Spezifische Problemstellungen sind nicht bekannt.

Frage 3:

Zur Bewältigung welcher konkreten gemeinsamen Aufgabenfelder haben Sachsen und andere Bundesländer sowie Sachsen und die Bundespolizei (Sicherheits-)Kooperationen geschlossen? (Bitte aufschlüsseln nach Kooperationen/Initiativen, Anwendungsbereich, Beginn, [angedachtes] Ende)

Frage 4:

Welche Erfolge und Problemstellungen der gemeinsamen Arbeit haben sich bei den Sicherheitskooperationen aus sächsischer Sicht ergeben? Welche Rückschlüsse konnte der Freistaat Sachsen für die zukünftige Zusammenarbeit mit den Partnern ziehen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Es liegen folgende Kooperationsvereinbarungen vor:

- Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Sachsen vom 18. Dezember 1997, geändert am 10. September 2013 sowie am 17. April 2019 in der aktualisierten Fassung vom 27. April 2021 über die Anforderung sowie die Aufgabenwahrnehmung bei der gegenseitigen Unterstützung,
- Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen vom 9. August 1994 in der Fassung vom 4. März 2003,
- Sicherheitskooperation zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Staatsministerium des Innern (SMI) vom 9. März 1999. Dabei wurde die Zusammenarbeit „ihrer Polizeien“ bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten vereinbart, unter anderem durch gemeinsame Streifen- und Kontrolltätigkeit, Betreiben gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegenseitige Unterstützung von Fahndungsmaßnahmen, Informationsaustausch in kriminalpräventiven Gremien sowie wechselseitige Nutzung von Fortbildungsangeboten, Mitnutzung von Schießanlagen und engere Zusammenarbeit im Bereich der LuK,
- im Jahr 2002 vereinbarten die drei mitteldeutschen Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Sicherheitskooperation, der im Jahr 2004 zunächst Brandenburg und 2015 auch Berlin beigetreten ist. Mit dieser Sicherheitskooperation soll die länderübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit ausgebaut werden, z. B. um

den Informationsaustausch zu verbessern und schwere Straftaten sowie politische oder organisierte Kriminalität effektiver bekämpfen zu können,

- Ergänzung der Vereinbarung zur Sicherheitskooperation zwischen dem BMI und dem SMI vom 17. November 2009 im Rahmen der Sicherheitskooperation. In dieser wurde die Zollverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen in die bisherigen Vereinbarungen mit einbezogen und eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit festgeschrieben,
- Kooperation zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchkriminalität vom 29. November 2016,
- weitere Ergänzung der Vereinbarung zur Sicherheitskooperation zwischen dem BMI und dem SMI vom 28. Mai 2018. Dabei wurden die Regelungen um die Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden und der organisierten Kriminalität erweitert, insbesondere durch die Festschreibung der Errichtung gemeinsamer Fahndungs- und Kompetenzzentren, Errichtung einer trinationalen Begegnungsstätte, Aufbau einer strategischen Trainings- und Fortbildungskooperation sowie der Etablierung einer Zusammenarbeit am Flughafen Leipzig,
- Kooperation zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die vertiefte Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität vom 1. August 2019.

Durch die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und der Bundespolizei können Ressourcen für die Bewältigung polizeilicher Aufgaben effektiver genutzt werden. Die Sicherheitskooperationen und Verwaltungsabkommen werden als zweckmäßig und geeignet angesehen. Die Inhalte unterliegen der fortgesetzten Betrachtung und werden nach Bedarf angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner